

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Voigtsdorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 21.10.2005 in der Fassung der zweiten Änderung vom 01.04.2016**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der aktuellen Fassung und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Voigtsdorf und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Satzung der Gemeinde Voigtsdorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 21.10.2005 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 01.04.2026 wird wie folgt geändert:

Der § 5 erhält folgende Fassung:

**§ 5  
Steuersatz**

Die Steuer beträgt jährlich 15 v.H. des jährlichen Mietaufwandes.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Voigtsdorf, den 02.03.2026

*ausgefertigt*

Ina Krumbholz  
Bürgermeisterin

(Siegel)

**Hinweis**

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend vom Satz 1 stets geltend gemacht werden.